

An unsere Mitgliedsunternehmen
Geschäftsführung
- vertraulich -

(SR 26/19) Düsseldorf, 20.08.2019

Gestaltung nachhaltiger Wertschöpfungsketten Status Quo zum NAP-Monitoring

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Sonderrundschreiben vom 08.07.19 haben wir Sie über das Ergebnis eines BGA-Workshops zum o.g. Thema informiert und die Vortragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Auswärtige Amt (AA) hat den ersten [Zwischenbericht](#) zum sog. Monitoring des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) veröffentlicht, in dessen Rahmen die Umsetzung der Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt im Bereich der Menschenrechte evaluiert werden. Eine Zusammenfassung des 163-seitigen Zwischenberichts finden Sie [hier](#). Es werden die Erkenntnisse aus der ersten qualitativen Befragung 2018 vorgestellt und die Vorgehensweise für die quantitativen Erhebungen 2019 und 2020 dargelegt.

Ein BGA-Positionspapier vom 17.07.19, welches zum Zwischenbericht des AA Stellung bezieht, liegt bei.

Das Monitoring soll die Frage klären, ob mindestens 50 % der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Sofern keine ausreichende Umsetzung der Kernelemente erfolgt, sieht der aktuelle Koalitionsvertrag vor, dass die Bundesregierung *".. national gesetzlich tätig und [sie sich] für eine EU-weite Regelung einsetzen [wird]."*

Die neue Unternehmensbefragung im Zuge des NAP-Monitorings wurde inzwischen gestartet. 1.800 zufällig ausgewählte Unternehmen mit über 500 Mitarbei-

Außenhandelsverband
Nordrhein-Westfalen e. V.
Achenbachstraße 28
40237 Düsseldorf
Fon 02 11/6 69 08- 0
Fax 02 11/6 69 08- 40

www.ahv.nrw
info@ahv.nrw

tern werden von Ernst & Young (EY) angeschrieben. Das AA hat EY und andere Konsortialpartner mit der Monitoring-Befragung beauftragt.

In einem ersten Schritt haben die angeschriebenen Unternehmen 14 Tage Zeit, einen Ansprechpartner für die Befragung zu benennen. Erst danach wird der [Fragebogen](#) an die benannte Person, mit einer Rückmeldefrist von vier Wochen, gesandt. Die Teilnahme an dem Monitoring ist für die Unternehmen freiwillig. Die Auswertung erfolgt auf Basis der Selbstauskunft und der Analyse öffentlich zugänglicher Informationen im Stufenverfahren.

Vor diesem Hintergrund hatte der NAP Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte gemeinsam mit der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Federführer, vergangene Woche (KW 33) ein Webinar mit Informationen zum Zweck und Ablauf des NAP-Monitorings, zum Fragebogen und zu den technischen Aspekten angeboten. Aktuelle BGA-Hinweise zum NAP-Monitoring vom 16.08.19 finden Sie anbei, ebenso die Präsentation des Webinars.

Gerne möchten, wir in Zusammenarbeit mit dem NAP Helpdesk, auch Ihnen ein solches **Webinar** am **10.09.19**, von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr anbieten. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis **26.08.19** über folgenden Link eine verbindliche Rückmeldung geben, ob Sie an diesem Webinar teilnehmen: <https://forms.gle/Kqjh5fjGkGh2yJ4TA>

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mühlberg
Geschäftsführer

Berlin, 17. Juli 2019

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-591

Telefax 030 590099-491

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Andrea Hideg

Außenwirtschaft

andrea.hideg@bga.de

Außenwirtschaft

NAP-Monitoring: Zwischenbericht und Unternehmensbefragung

1 NAP-Monitoring: Zwischenbericht und Beginn der Unternehmensbefragung

2 Debatte um Verfahren und Lösungen

- 2.1 Bewertungssystem
- 2.2 „Comply or explain“-Mechanismus
- 2.3 Teilnahme an einer Brancheninitiative
- 2.4 Messung eines möglichen Non-Responder-Bias (Selektionsproblem)
- 2.5 Prüfverfahren

3 Bewertung

1 NAP-Monitoring: Zwischenbericht und Beginn der Unternehmensbefragung

Das Auswärtige Amt hat den ersten Zwischenbericht zum sog. Monitoring des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) veröffentlicht, im Rahmen dessen die Umsetzung der Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt im Bereich der Menschenrechte evaluiert wird. Diese Kernelemente umfassen folgende Punkte:

- eine Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte
- ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- die Berichterstattung
- einen Beschwerdemechanismus

Der Bericht (siehe Anlage) stellt die Erkenntnisse aus der ersten, qualitativen Befragung 2018 vor und legt die Vorgehensweise für die quantitativen Erhebungen 2019 und 2020 dar. Dieses Monitoring soll die Frage klären, ob mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Sofern keine ausreichende Umsetzung der Kernelemente erfolgt, sieht der aktuelle Koalitionsvertrag vor, dass die Bundesregierung „.. national gesetzlich tätig und [sie sich] für eine EU-weite Regelung einsetzen [wird].“

Die Unternehmensbefragung im Zuge des NAP-Monitorings wird nun Ende Juli bzw. Anfang August starten. 1.800 zufällig ausgewählte Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern werden von Ernst & Young angeschrieben, die das Auswärtige Amt zusammen mit anderen Konsortialpartnern mit der Monitoring-Befragung beauftragt hat. In einem ersten Schritt haben die angeschriebenen Unternehmen 14 Tage Zeit, einen Ansprechpartner für die Befragung zu benennen. Erst danach wird der Fragebogen an diese Person

mit einer Rückmeldefrist von vier Wochen gesandt. Die Teilnahme an dem Monitoring ist für die Unternehmen freiwillig. Die Auswertung erfolgt auf Basis der Selbstauskunft und der Analyse öffentlich zugänglicher Informationen im Stufenverfahren.

2 Debatte um Verfahren und Lösungen

Zu dem Zwischenbericht und dem Verfahren zur Bewertung des Monitorings hatte es zwischen den Bundesministerien in den letzten Monaten intensive Debatten gegeben. Zu den wesentlichen Punkten wurden nun folgende Ergebnisse erzielt.

2.1 Bewertungssystem

Der Ergebnisbericht des NAP-Monitorings wird darlegen, wie viele Unternehmen als "Erfüller" und "Nicht-Erfüller" gewertet werden. Für die im Fragebogen aufgeführten Antwortmöglichkeiten wurden jeweils Erwartungen definiert, die ein Unternehmen zu erfüllen hat, um als „Erfüller“ im Sinne der quantitativen Bewertung zu gelten („Anforderungsrahmen“). Nur Unternehmen, die sämtliche Fragen entsprechend dem Anforderungsrahmen beantwortet haben oder die Nicht-Erfüllung von Anforderungen ausreichend erklärt haben, werden im Gesamtergebnis als „Erfüller“ gewertet. Die genaue Ausgestaltung des Anforderungsrahmen wird jedoch nicht bekannt gegeben.

Grundsätzlich wird erwartet, dass alle Unternehmen auf der Basis der NAP-Anforderungen "ihre gesamte Wertschöpfungskette in angemessener Weise in die Prozesse menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht einbeziehen". Dies beinhaltet nicht nur den Standort des jeweiligen Unternehmens, sondern auch die mögliche Betrachtung von in- und ausländischen Tochterunternehmen, des Lieferantennetzwerks und der direkten und indirekten Auswirkungen der Wertschöpfungsaktivitäten.

Innerhalb der Gruppe der "Nicht-Erfüller" soll es eine Kategorie „Unternehmen mit Umsetzungsplanungen“ für die Unternehmen geben, die noch nicht alle Vorgaben des NAP zum Zeitpunkt der Erhebung umgesetzt, jedoch eine konkrete Planung zur Umsetzung bis zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt haben. Das Konsortium wird diese Gruppe im Endbericht im Sommer 2020 nicht bzgl. der Frage „Erfüller“/„Nicht-Erfüller“ bewertet und gesondert dargestellt. Anfang 2021 soll dann überprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen umgesetzt wurden. Das Ergebnis der Erhebung 2020 wird dementsprechend ergänzt.

Als weitere Kategorie in der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ soll es "Unternehmen auf einem guten Wege" geben. Diejenigen Unternehmen, die über den gesamten Fragebogen hinweg höchstens drei Fragen nicht entsprechend dem Anforderungsrahmen beantwortet und keine ausreichende Erklärung zur unvollständigen Umsetzung der NAP-Anforderungen abgegeben haben („Comply or explain“), sollen gesondert betrachtet werden. Das sind Unternehmen, die zwar die Anforderungen aus dem NAP nicht vollständig erfüllt haben und die vollständige Umsetzung bis Ende 2020 nicht in Planung haben, sich aber auf einem guten Weg zur Erfüllung befinden. Unternehmen werden dieser Gruppe zugeordnet, wenn sie Fragen, die essenziell für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt sind, ihrem Anforderungsrahmen beantwortet haben. Diese Unternehmen müssen insbesondere erfüllen, dass die festgelegten Anforderungen existieren. Zudem muss sich die Umsetzung der Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt insgesamt – insbesondere im Vergleich zu Unternehmen mit ähnlichen Merkmalen in Bezug auf Branche,

Größe usw., die den Anforderungsrahmen vollständig umgesetzt haben, – auf einem hohen Niveau bewegen („Good Practice“). Diese Kategorie wird in der Ergebnisdarstellung gesondert ausgewiesen. Bis zur Vorlage des Schlussberichts im Sommer 2020 kann der Interministerielle Ausschuss (IMA) jedoch über eine abweichende Würdigung entscheiden.

2.2 „Comply or explain“-Mechanismus

Unternehmen können bei der Beantwortung des Fragebogens einen "Comply or explain"-Mechanismus nutzen, um schlüssige Gründe für eine unvollständige Umsetzung der NAP-Anforderungen anzugeben. Die Explain-Angabe wird dabei vom Konsortium einer umfassenden Prüfung unterzogen. Zunächst wird eine "formelle Überprüfung" dahin gehend vorgenommen, ob die Angaben bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf den konkreten Inhalt der Angabe, sondern darauf, wie diese Angabe formuliert wird, beispielsweise ob sich eine Angabe inhaltlich konkret auf eine NAP-Anforderung bezieht oder ob Gründe für die Nichtumsetzung einer NAP-Anforderung umfassend dargelegt sind. Hier sind pauschale Angaben wie „keine Ressourcen“ oder „nicht relevant“ nicht zulässig.

2.3 Teilnahme an einer Brancheninitiative

Das Konsortium hat entschieden, dass der alleinige pauschale Verweis auf eine Mitgliedschaft in einer Brancheninitiative nicht ausreicht, um die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfalt zu begründen. Bei der Beantwortung des Fragebogens sollen konkrete Maßnahmen, die im Rahmen bestimmter Initiativen getroffen wurden, angegeben werden. Jedoch kann beispielsweise bei der Grundsatzerklärung auf den von Unternehmen übernommenen Verhaltenskodex einer Brancheninitiative mit Menschenrechtsbezug verwiesen werden.

2.4 Messung eines möglichen Non-Responder-Bias (Selektionsproblem)

Im Rahmen der Auswertung soll überprüft werden, ob und in welchem Ausmaß eine Verzerrung durch selektive Nichtteilnahme von Unternehmen an der Befragung besteht (sog. „Non-Responder-Bias“). Je nach Ergebnis kann es sein, dass auch die nichtteilnehmenden Unternehmen untersucht werden (bspw. kann überprüft werden, ob eine Erklärung zu den Menschenrechten veröffentlicht wurde). Über den Umgang mit einer statistisch signifikanten Selektionsverzerrung wird die Bundesregierung zusammen mit dem IMA bei Vorlage erster Ergebnisse aus der Erhebung 2019 entscheiden.

2.5 Prüfverfahren

Die Datengewinnung erfolgt anhand eines vierstufigen Verfahrens. Der Online-Fragebogen (Selbstauskunft) wird auf Stufe 1 an alle in der Stichprobe befindlichen Unternehmen versandt. Bei Nichtbeantwortung des Online-Fragebogens wird das Unternehmen im Rahmen festgelegter Fristen kontaktiert. Füllt das Unternehmen trotz Nachfrage die Selbstauskunft nicht aus, wird es als Non-Responder gewertet. Alle Selbstauskünfte werden in Bezug auf den Anforderungsrahmen der Kernelemente überprüft. Auf der Basis öffentlich zugänglicher Informationen erfolgt eine strukturierte Medienanalyse bezüglich Hinweisen zu möglichen Menschenrechtsverstößen für alle Unternehmen, die eine Selbstauskunft erteilt haben. In den Fällen, in denen auf Stufe 1 oder 2 (Plausibilitätsprüfung) ein Widerspruch bei einzelnen Kernelementen festgestellt wird, werden die Unternehmen auf Stufe 3 zu einer

Stellungnahme zu diesen Widersprüchen gebeten. Wenn ein Sachverhalt auf Stufe 3 nicht geklärt werden kann, werden auf Stufe 4 (Auswertung) beispielhafte Befragungen von Stakeholdern im In- und Ausland durchgeführt mit dem Ziel, eine Einschätzung abzugeben, ob die entsprechenden Anforderungen des NAP erfüllt sind. Lässt sich ein Sachverhalt weder auf Stufe 3 noch auf Stufe 4 auflösen, gilt die für die quantitative Bewertung relevante Frage als nicht erfüllt und damit das Unternehmen insgesamt als „Nicht-Erfüller“.

3 Bewertung

Das Konsortium hat bei der Messung einen Höchststandard formuliert, bei dem der genaue Anforderungsrahmen unbekannt bleibt. Es ist problematisch, dass grundsätzlich gefordert wird, dass ein Unternehmen alle Fragen mit allen Unterkategorien vollumfänglich erfüllen muss, um als „Erfüller“ eingestuft zu werden. Die Einführung der Bewertungskategorien "Unternehmen mit Umsetzungsplan" und "Unternehmen auf einem guten Weg" sind nicht ausreichend, da die Anforderungen dafür hoch sind und diese Kategorien in der Ergebnisdarstellung gesondert ausgewiesen bzw. herausgenommen werden, also für die maßgebliche Frage "Erfüller/Nicht-Erfüller" keine Rolle spielen. Auch sind an der Nutzung des "Comply-or-Explain"-Mechanismus hohe Prüfanforderungen gestellt, was den praktischen Nutzen für die Unternehmen einschränken wird. Auch die Prüfung von "Non-Respondern" ist problematisch, da es sich bei "Due Diligence"-Prozessen um unternehmensinterne Prozesse handelt, die von extern nicht valide beurteilt werden können.

Berlin, 16. August 2019

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-591
Telefax 030 590099-491

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Andrea Hideg
Außenwirtschaft
andrea.hideg@bga.de

Außenwirtschaft NAP-Monitoring – aktuelle Hinweise

- 1 Der Auftakt des Monitorings**
- 2 Die Beantwortung des Fragebogens**
- 3 Auswertung des Fragebogens**

1 Der Auftakt des Monitorings

Der NAP-Monitoring-Prozess ist ein weltweit einzigartiger Mechanismus, der in dieser Form in keinem weiteren Land durchgeführt wird. Dabei betrifft der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) alle Unternehmen, das Monitoring jedoch nur die Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Vor diesem Hintergrund haben am 29. Juli 2019 ca. 1.800 deutsche Unternehmen eine E-Mail mit der Information erhalten, dass sie Teil der Stichprobe der Monitoring-Erhebung sind. Am 19. August wird eine weitere E-Mail mit dem Link zum Online-Fragebogen zu bestehenden menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen versandt. Der Fragebogen steht in [deutscher](#) und [englischer Sprache](#) als PDF zum Download zur Verfügung. Unternehmen haben bis zum 1. Oktober (sechs Wochen) Zeit, diesen auszufüllen. Die Beantwortung ist freiwillig und anonym.

Unternehmen haben die Möglichkeit, beim Monitoring-Team von EY (Leitung des durchführenden Konsortiums) unter nap.monitoring@de.ey.com zu erfragen, ob sie oder ein Tochterunternehmen Teil der diesjährigen Stichprobe sind und welche Kontaktadresse des Unternehmens aktuell hinterlegt ist.

2 Die Beantwortung des Fragebogens

Da alle in Deutschland ansässigen, gewinnorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten¹ auf Ebene ihrer einzelnen rechtlichen Entität für die Umfrage in Betracht gezogen werden, werden auch Tochterunternehmen kontaktiert. Sollten mehrere Tochtergesellschaften eines Mutterkonzerns angeschrieben worden sein, soll jede Tochtergesellschaft einzeln den Fragebogen beantworten. Auch wenn die Konzernebene in die Beantwortung des Fragebogens einbezogen werden kann, soll dieser jedoch aus Perspektive des angeschriebenen Unternehmens beantwortet werden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, beim Ausfüllen des Fragebogens Kollegen anderer Abteilungen einzubeziehen, da die enthaltenen Fragen die Aufgabenbereiche mehrerer Abteilungen eines Unternehmens berühren. Dabei sollte die o.g. PDF-Version genutzt werden, um nicht Gefahr zu laufen, versehentlich einen unvollständigen Fragebogen abzusenden, da dieser

¹ Ausgenommen sind gemeinnützige Unternehmen, da diese keinem erwerbswirtschaftlichen Zweck nachgehen.

anschließend nicht mehr korrigiert werden kann. Der in der E-Mail versandte Link zum Online-Fragebogen kann jedoch ebenfalls unternehmensintern weitergeleitet werden, da es auch die Möglichkeit gibt, gemeinschaftlich im Online-Fragebogen zu arbeiten und Antworten zwischenspeichern.

Vor Beantwortung des Fragebogens sollte der NAP nochmals gelesen werden. Auch dieser steht in [deutscher](#) und [englischer Sprache](#) als PDF zum Download zur Verfügung.

Der Fragebogen ist in zwei Teilen aufgebaut mit Fragen zu allgemeinen Informationen zum Unternehmen sowie entlang der fünf Kernelemente des NAP. Ergänzende Abschluss-Fragen bilden das Ende des Fragebogens. Hier ist wichtig zu beachten, dass nach Klicken auf „Weiter/Speichern“ keine Rückkehr zum Fragebogen mehr möglich ist.

3 Auswertung des Fragebogens

Für die im Fragebogen aufgeführten Antwortmöglichkeiten wurden jeweils Erwartungen definiert, bei deren Vorliegen ein Unternehmen als „Erfüller“ im Sinne der quantitativen Bewertung gilt („Anforderungsrahmen“). Anhand des Anforderungsrahmens werden die Rückmeldungen ausgewertet und in die folgenden vier Kategorien eingeteilt:

- Erfüller:
 - Unternehmen, die die NAP-Vorgaben vollumfänglich umgesetzt haben oder eine ausreichende Begründung für die Nicht-Umsetzung vorweisen
 - Keine Widersprüche in den Angaben
- Unternehmen mit Umsetzungsplan:
 - Unternehmen, die noch nicht umgesetzte Vorgaben bis Ende 2020 planen umzusetzen
 - Vorliegen eines konkreten Umsetzungsplans (Nachprüfung durch das Erhebungsteam Anfang 2021)
- Unternehmen auf gutem Weg:
 - Unternehmen, die bis zu drei NAP-Vorgaben nicht umgesetzt haben (essenzielle Aspekte müssen jedoch immer zwingend erfüllt sein)
 - „Good Practice“ verglichen mit Erfüllern
- Nicht-Erfüller:
 - Unternehmen, die mehr als drei NAP-Vorgaben noch nicht umgesetzt haben und die Umsetzung für den Zeitraum bis Ende 2020 auch nicht planen

Der Schlussbericht des NAP-Monitorings wird die Ergebnisse zusammenfassen und soll dem Interministeriellen Ausschuss (IMA) im Sommer 2020 vorgelegt werden. Ausschlaggebend für die weiteren politischen Entscheidungen wird dabei die Erfüllerrate im Jahr 2020 sein.



Das Monitoring des Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte – Erhebung 2019

Webinar des **NAP Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte** und der
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY)

Berlin, 14. August 2019

Moderation



Katharina Hermann

Leiterin NAP Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, entsendet von DEG



Nicole Richter

Partnerin und Wirtschaftsprüferin Climate Change and Sustainability Services, EY

Überblick

- (1) Einführung
- (2) Überblick NAP und Monitoring
- (3) Technische Details zur Befragung 2019
- (4) Aufbau und Inhalte des Fragebogens
- (5) Auswertung der Erhebung 2019
- (6) Fragen und Antworten

NAP Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

- Ende 2017 wurde der NAP Helpdesk in der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung (AWE) offiziell eröffnet
- Finanziert wird die AWE über das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**
- Personell wird die AWE getragen durch die **Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH** und die **DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH**
- Die AWE ist **zentraler Ansprechpartner** für Unternehmen mit (geplanten) Engagements oder Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Kurze Vorstellung NAP Helpdesk

1

Individuelle Beratung

- ✓ Telefonisch, per Email (helpdesk@wirtschaft-entwicklung.de) oder persönlich
- ✓ Für Unternehmen und Verbände zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)
- ✓ Kostenlos, bedarfsgerecht und vertraulich
- ✓ Fokus: Entwicklungs- und Schwellenländer

2

Projektunterstützung

- ✓ Umsetzungsunterstützung für Unternehmen
- ✓ Nutzung der Förder- und Finanzierungsinstrumente der deutschen Entwicklungszusammenarbeit
- ✓ Fokus: Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards, Corporate Social Responsibility (CSR)

3

Veranstaltungen & Vernetzung

- ✓ Vermittlung zu relevanten Partnern für Bedarfe von Unternehmen und Verbänden
- ✓ NAP Helpdesk Frühstück und weitere Veranstaltungsformate

4

Online-Angebot

- ✓ CSR Risiko-Check: Menschenrechte, Umwelt- und Sozialrisiken, Governance weltweit
- ✓ Fragen und Antworten zum NAP

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft & Menschenrechte (2016)

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)

Staatliche
Schutzpflicht

Unterneh-
merische
Verantwortung

Zugang zu
Abhilfe

NAP Kapitel III: Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt von Unternehmen

- I. Grundsatzerklärung abgeben
- II. Auswirkungen & Risiken ermitteln
- III. Maßnahmen umsetzen & Wirksamkeit prüfen
- IV. Bericht erstatten
- V. Beschwerdemechanismus bereitstellen

NAP Monitoring (2018-2020)

- **Ziel:** Auswertung des NAP Umsetzungsstandes & qualitative Aussagen zur inhaltlichen Tiefe der Umsetzung, Herausforderungen und Aufwand für Unternehmen
- **Bestandsaufnahme** inwiefern in Dtl. ansässige Unternehmen (>500 Beschäftigte) menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse umsetzen
- Befragung anhand der **5 Kernelemente** menschenrechtlicher Sorgfalt von Unternehmen
- **Wissenschaftliche Erhebung**

NAP Monitoring (2018-2020)

2018

Explorative Phase

- Befragung von 30 Unternehmen
- Qualitative Erkenntnisse für die Erarbeitung des Fragebogens
- Stakeholder-Interviews (AG Wirtschaft & Menschenrechte)

2019

1. Repräsentative Erhebung

- Stichprobe von ca. 1800 Unternehmen
- Weiterentwicklung & Anpassung der Methodik

2020

2. Repräsentative Erhebung

- Ausschlaggebend für Ermittlung der Quote von Unternehmen, die NAP-Anforderungen umgesetzt haben

Nachvalidierung 2021:
Überprüfung von Unternehmen mit geplanter NAP Umsetzung bis 2020

Das Konsortium



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Ernst & Young GmbH (EY) bringt neben dem Projektmanagement vor allem die Erfahrungen aus der Umsetzung von Menschenrechtsthemen in Unternehmen mit, sowie tiefgreifende Kenntnisse aus den Berichtspflichten im Bereich Nachhaltigkeit.



Systain Consulting GmbH
Beratungsunternehmen

Die Systain Consulting GmbH (Systain) verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Verankerung und Umsetzung von menschenrechtsbezogenen Anforderungen in globalen Lieferketten. Neben einschlägigem Praxiswissen trägt Systain durch die vielfältigen Erfahrungen in Multi-Stakeholder-Prozessen zum Projekterfolg bei.



adelphi consult GmbH
Forschungs- und Beratungsinstitut

Die adelphi consult GmbH (adelphi) bietet umfangreiche Erfahrung bei der Umsetzung von Forschungs- und Beratungsprojekten zum nachhaltigen Wirtschaften mit speziellem Fokus auf nachhaltige Lieferketten und der Anwendung von Regulierungsthemen im privaten Bereich ein.



focusright GmbH
Beratungsunternehmen

Die focusright GmbH (focusright) bringt neben langjähriger Erfahrung in der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien und Managementprozessen in Unternehmen vor allem Praxiserfahrung aus der Privatwirtschaft und in der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung gemäß UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in das Monitoring ein.

Das Konsortium - Projektverantwortung

Die umfassenden Kompetenzen der Konsortialpartner werden durch das einheitliche Projektmanagement von EY gebündelt



Nicole Richter

Partnerin und Wirtschaftsprüferin
Climate Change and Sustainability Services

Die Gesamtverantwortung für das Projekt obliegt Nicole Richter. Sie steht dem Auftraggeber als verantwortliche Projektpartnerin für Fragen vertraglicher Art und für - über den konkreten Auftrag hinausgehende - Problemstellungen zur Verfügung und wird jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsleistung sicherstellen.



Technische Details

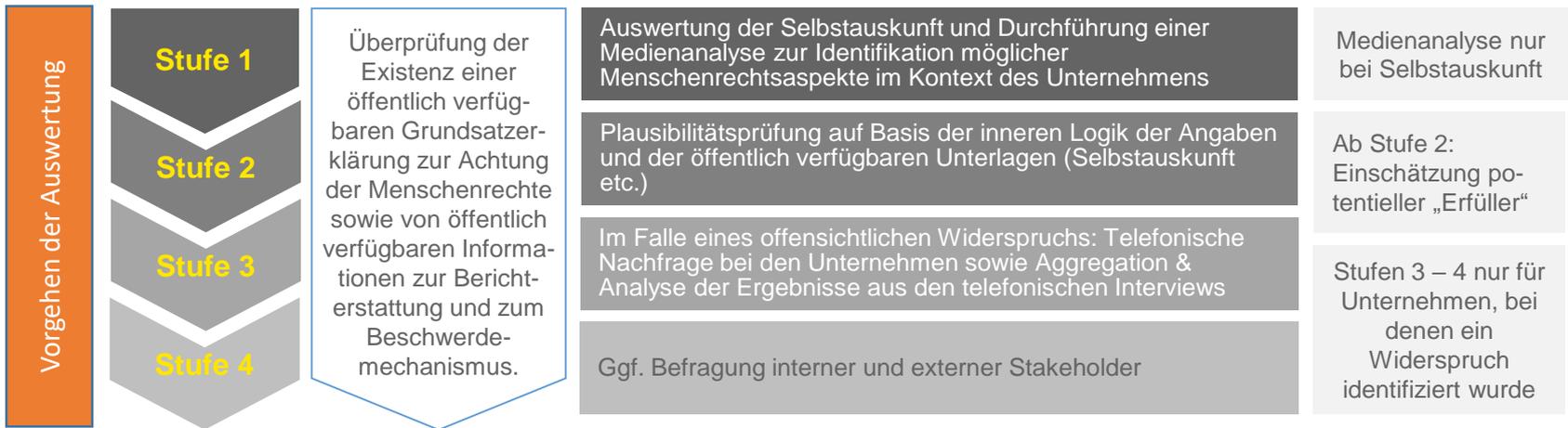
Zeitlicher Rahmen

Erste E-Mail mit grundsätzlichen Informationen
an die 1.800 Unternehmen der Stichprobe

Ende der
Bearbeitungsfrist



Vorgehen Datenauswertung



Kontaktaufnahme mit Unternehmen

- Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Absenderadresse nap.monitoring@de.ey.com.
- Unternehmen werden grundsätzlich über eine öffentlich verfügbare E-Mail-Adresse kontaktiert (beispielsweise aus dem eigenen Impressum)
- Sie können über nap.monitoring@de.ey.com in Erfahrung bringen, ob Sie (oder ein Tochterunternehmen) Teil der Stichprobe sind und an welche Adresse der Fragebogen versandt wird.

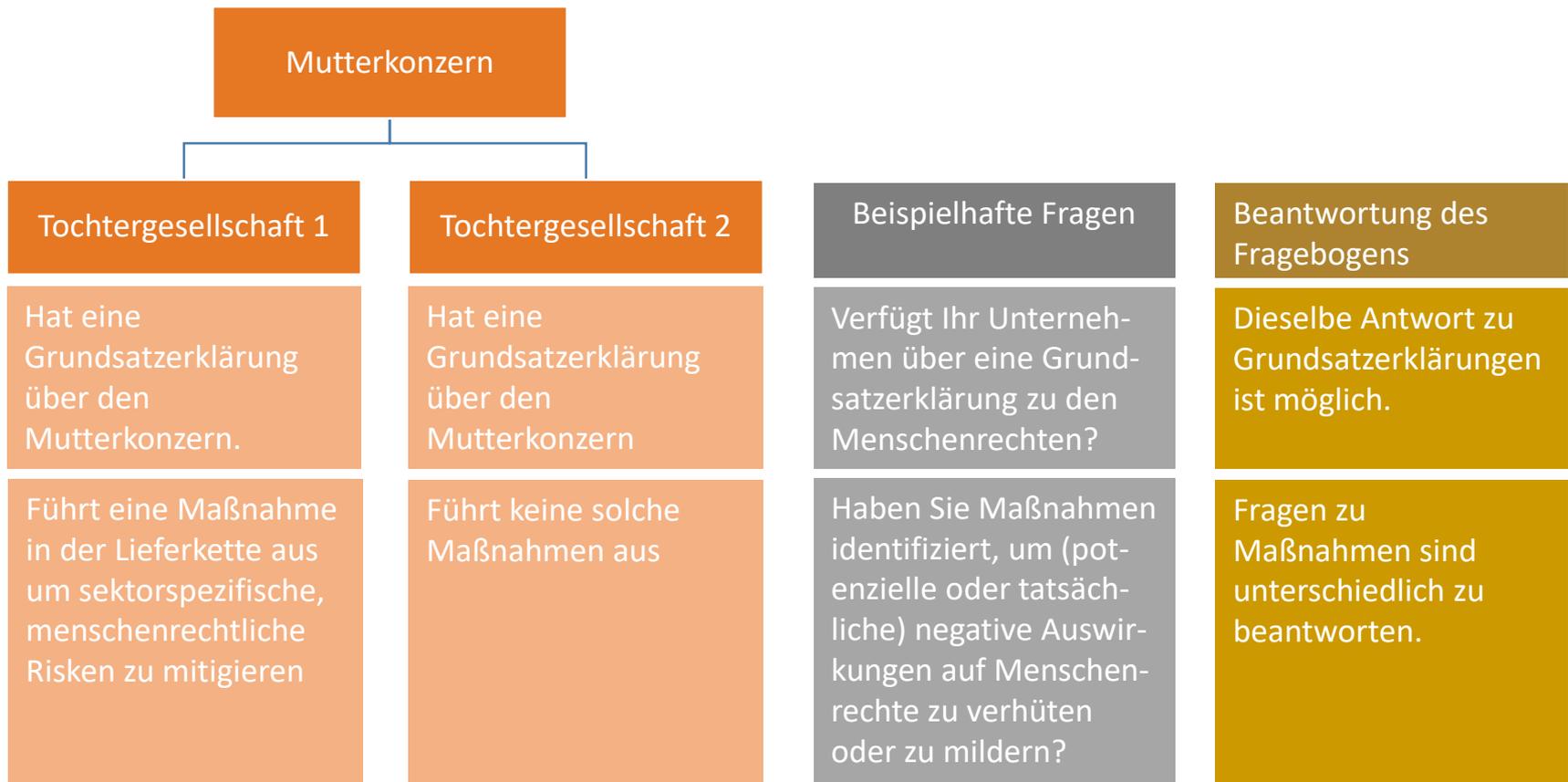


Aus technischen Gründen kann nur eine E-Mail-Adresse pro Unternehmen angeschrieben werden. Der Link zur Umfrage kann jedoch weitergeleitet werden. Da jede Person mit Zugang zu dem Link auch die Umfrage bearbeiten kann, sollte dies ausschließlich unternehmensintern geschehen.

Konzernstrukturen

- Die Grundgesamtheit bilden alle in **Deutschland** ansässigen, gewinnorientierten Unternehmen mit mehr als **500 Beschäftigten** auf Ebene ihrer **einzelnen rechtlichen Entität**.
- Aus diesem Grund können **sämtliche Konzerngesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie das Mutterunternehmen** selbst (hier gilt die konsolidierte Anzahl der Mitarbeiter) potenziell Teil der Stichprobe sein.
- Der Fragebogen soll **von jedem Unternehmen**, welches in die Stichprobe gezogen wurde, ausgefüllt werden – auch wenn dadurch mehrere Gesellschaften eines Konzerns an der Erhebung teilnehmen.
- Hierbei kann die **Konzernebene einbezogen** werden. Der Fragebogen muss aber **aus der Perspektive des Unternehmens der Stichprobe** beantwortet werden (s. Beispiel auf der folgenden Seite).

Konzernstrukturen – Beispiel: Zwei Tochtergesellschaften sind Teil der Stichprobe



Datenschutz & Anonymität



- Das Monitoring erfolgt streng anonym und vertraulich. Die nach dem Zufallsprinzip in den Stichproben befindlichen Unternehmen werden weder öffentlich noch dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt) gegenüber genannt werden.
- Veröffentlicht werden in den Ergebnisdarstellungen des Monitorings 2019 und 2020 aggregierte Informationen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit. Bewertungen zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen werden nicht veröffentlicht.
- Der Server, auf dem die Daten gespeichert werden, befindet sich in Frankfurt. Es gelten hier die deutschen Datenschutzgesetze. Gemäß der EY Records Retention Global Policy werden diese Daten nach sieben Jahren gelöscht.

Ausfüllen des Fragebogens

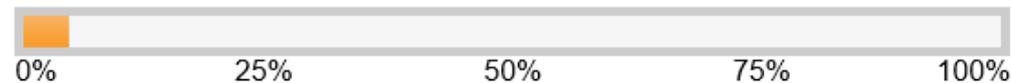
- Der **Einbeziehung mehrerer Personen** aus verschiedenen Abteilungen im Unternehmen ist **möglich** und wird vom Erhebungsteam ausdrücklich empfohlen.
- Der **Link zum Fragebogen kann für diese Zwecke im Unternehmen geteilt werden**. Dadurch können mehrere Personen (gleichzeitig) den Fragebogen bearbeiten. Jedoch unterliegt der **Link zum Fragebogen keiner Nutzerbeschränkung** und sollte daher nur nach sorgfältiger Prüfung geteilt werden.
- Der **vollständige Fragebogen** steht bereits in deutscher und englischer Sprache als Word-Datei auf der Website des NAP Helpdesks **zum Download** bereit und kann auf diese Weise im Unternehmen geteilt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, die Antworten vor Absenden **zwischen zu speichern** sowie **Links und Dokumente** hinzuzufügen.
- Im Anschluss an das Versenden findet eine **Plausibilisierung der Daten** statt. Hieraus kann sich eine Kontaktaufnahme durch das Monitoring-Team ergeben.

Der Fragebogen im Detail

Aufbau

- Teil I: Allgemeine Informationen zum Unternehmen
- Teil II: Fragen entlang der 5 Kernelemente

NAP Monitoring



Navigation

0 Allgemein 1 Grundsatzerklärung 2 Risikoanalyse 3 Maßnahmen 4 Berichterstattung 5 Beschwerdemechanismus



- Kein Überspringen: Reihenfolge der Kernelemente ist einzuhalten
- Bereits bearbeitete Kernelemente können erneut aufgerufen werden

Antwortmöglichkeiten

- **Multiple-Choice-Fragen**

- Antwortoptionen, die alle anderen Antworten in derselben Frage ausschließen, haben einen runden Button
- Antwortoptionen, die eine Mehrfachantwort in derselben Frage erlauben, haben einen eckigen Button

2.4.2 Welche Arten von (potenziellen) Auswirkungen auf Menschenrechte betrachten Sie im Rahmen der Risikoanalyse?

- Auswirkungen, die direkt vom Unternehmen verursacht werden
- Auswirkungen zu welchen das Unternehmen beiträgt
- Auswirkungen mit welchen das Unternehmen indirekt verbunden ist
- Weitere _____
- Keine _____

Antwortmöglichkeiten

- **Freitext-Fragen**

- Bei fast jeder Frage: Möglichkeit, freiwillige Freitextantworten zu geben
- Bei einigen Fragen: obligatorische Freitextantworten

0.7 Bitte beschreiben Sie kurz (max. 1.500 Zeichen) die Wertschöpfungsaktivitäten Ihres Unternehmens.

Diese Angabe ist freiwillig.



- Ausführliche Antworten zur besseren inhaltlichen Bewertung
- Angaben sollten verständlich, plausibel und bewertbar sein

Antwortmöglichkeiten

- **Ja/Nein-Fragen**

- Ja – die nächste Frage kann beantwortet werden
- Nein – danach gibt es entweder keine weiteren vertiefenden Fragen oder Comply or Explain-Mechanismus greift

1.2.1 Ist die Grundsaterklärung öffentlich verfügbar?

Ja, sie ist unter folgendem Link verfügbar:

Nein

Comply-or-Explain-Mechanismus

2.2.1 Welche Stufen der Wertschöpfungskette analysieren Sie im Hinblick auf Menschenrechtsrisiken?

- Für den eigenen Betrieb bzw. die eigenen Standorte
- Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i.S.d. § 271 HGB) in Deutschland
- Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i.S.d. § 271 HGB) im Ausland
- Für die direkte Lieferkette (direkte Vertragsbeziehung)
- Für die indirekte Lieferkette (indirekte Geschäftsbeziehung)
- Für eigene Produkte, Dienstleistungen bzw. Projekte
- Für die Investitionstätigkeiten
- Für keine Stufe

Comply-or-explain:

Bitte erläutern Sie, warum Sie bei der Analyse potenziell negativer Auswirkungen auf Menschenrechte eine oder mehrere Stufen der Wertschöpfungskette ausgeklammert haben. Bitte gehen Sie dabei auf alle Antwortoptionen ein, die Sie in der vorangegangenen Frage nicht ausgewählt haben.

- Möglichkeit zu erklären, warum bestimmte Anforderungen nicht erfüllt werden
- Bei einigen Fragen immer, bei anderen abhängig von zuvor ausgewählten Antwortoptionen
- Die Angaben sind freiwillig. Wir möchten Sie dazu ermuntern von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da bei fehlenden Angaben die Comply-or-explain-Antwort nicht gewertet werden kann.

Comply-or-Explain-Mechanismus

Konkretheit

Bezüglichkeit

Vollständigkeit

Äquivalenz

Kontexteinbettung

Beispiel I: Grundsaterklärung

1.1.1 Verfüg für Unternehmen über eine Grundsaterklärung zu den Menschenrechten:

- Ja, in einer einzelnen/selbstständigen Erklärung
- Ja, integriert in den Verhaltenskodex/Ethikkodex des Unternehmens
- Ja, integriert in die folgenden Instrumente (bitte nennen Sie hier die entsprechenden Instrumente)

2/11

Beispiel II: Risikoanalyse

2.2.1 Welche Stufen der Wertschöpfungskette analysieren Sie im Hinblick auf Menschenrechtsrisiken?

- Für den eigenen Betrieb bzw. die eigenen Standorte
- Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i.S.d. § 271 HGB) in Deutschland
- Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i.S.d. § 271 HGB) im Ausland
- Für die direkte Lieferkette (direkte Vertragsbeziehung)
- Für die indirekte Lieferkette (indirekte Geschäftsbeziehung)
- Für eigene Produkte, Dienstleistungen bzw. Projekte
- Für die Investitionstätigkeiten
- Für keine Stufe

Sie haben negative Auswirkungen "Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i.S.d. § 271 HGB) im Ausland" identifiziert. Im Folgenden können Sie weitere Angaben zu den ermittelten menschenrechtlichen Risiken machen. Die Angaben beschränken sich dabei auf die genannte Stufe der Wertschöpfungskette.

Begriffserklärungen

Besonders hohes Risiko oder besonders negative menschenrechtliche Auswirkung: Eine negative menschenrechtliche Auswirkung, die aufgrund des Grads der Beeinträchtigung der Menschenrechte, der Zahl der tatsächlich oder potenziell Betroffenen oder der geringen Möglichkeiten der Wiedergutmachung besonders schwerwiegend ist. Die Identifikation von besonders hohen Menschenrechtsrisiken erfolgt unabhängig von der Möglichkeit zur Einflussnahme durch das Unternehmen und kann eine Grundlage für die Entscheidung bilden, in welchen Bereichen der Wertschöpfungskette das Unternehmen prioritär Maßnahmen zur Verhinderung oder Abmilderung von Menschenrechtsverletzungen ergreift.

2.3.2 Handelt es sich bei den ermittelten Risiken um (potenziell) besonders hohe negative Auswirkungen auf Menschenrechte?

- Ja
- Nein

Beispiel III: Beschwerdemechanismus

Begriffserklärungen

Fair, transparent, ausgewogen und berechenbar: Es wird ein klares Verfahren zum Umgang mit Beschwerden geboten – mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe, ebenso wie klare Aussagen zu den Abläufen, Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung. Dabei wird sichergestellt, dass die potenziell Geschädigten angemessenen Zugang zu Information, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens werden laufend über dessen Fortgang informiert.

5.2.3 Wie stellen Sie sicher, dass der Mechanismus fair, transparent, ausgewogen und berechenbar ist? Bitte geben Sie hier an, inwiefern Sie die oben genannten Aspekte berücksichtigen.

Ergänzende Abschluss-Fragen

6.1 Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt in Ihrem Unternehmen? Welche Unterstützung wünschen Sie sich in diesem Zusammenhang z. B. von Seiten der Bundesregierung oder der Verbände?

Diese Angabe ist freiwillig.

6.2 Wie lautet die Abteilung der Person im Unternehmen, die für die Bearbeitung dieses Fragebogens verantwortlich ist?

Funktion Person 1:

Funktion Person 2:

6.3 Sofern das Unternehmen als verbundenes Unternehmen zu einem Konzern gehört: Wurden MitarbeiterInnen des Mutterunternehmens in die Bearbeitung des Fragebogens eingebunden?

- Ja
 Nein

6.4 Dürfen wir Sie im Rahmen des Monitorings bei inhaltlichen Rückfragen kontaktieren? Eine mögliche Kontaktaufnahme durch das Erhebungsteam findet ausschließlich im Rahmen und im Zeitraum der Erhebung 2019 statt. Inhaltliche Rückfragen dienen dazu, die vollständige Bewertung Ihrer Angaben sicherstellen zu können.

- Ja
 Nein



Wenn Sie hier auf „Weiter/Speichern“ klicken, kommen Sie nicht mehr zum Fragebogen zurück

Auswertung

Anforderungsrahmen

Allgemeine Anforderungen an das Bewertungssystem



Angemessenheit der Anforderungen
(in Bezug auf Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette)



Vergleichbare und nachvollziehbare Bewertung des Umsetzungsniveaus aller Kernelemente des NAP



Berücksichtigung der im NAP enthaltenen **Konkretisierungen der Kernelemente**

Berücksichtigung im Bewertungssystem



Allgemeiner Anforderungsrahmen:
Gilt für alle teilnehmenden Unternehmen gleichermaßen.



Spezifischer Anforderungsrahmen:
Abhängig von der unternehmensspezifischen Risikodisposition

Comply or explain – Mechanismus:

Bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen kann eine Erklärung abgegeben werden, die in der Bewertung berücksichtigt wird.

Bei vielen Fragen gibt es **verschiedene Ansätze zur Erfüllung** der jeweiligen NAP-Anforderung. Dies schließt auch **Freitext-Antworten** ein.

Bewertung Erhebung 2019

 Die Bewertung erfolgt auf Basis der vom interministeriellen Ausschuss (IMA) verabschiedeten Methodik.

Auswertung der Antworten im Online-Fragebogen und der nachträglichen Plausibilisierung



Erfüller

- Unternehmen, die die NAP-Vorgaben vollumfänglich umgesetzt haben oder eine ausreichende Begründung für die Nicht-Umsetzung vorweisen
- Keine Widersprüche in den Angaben

Unternehmen mit Umsetzungsplan

- Unternehmen, die noch nicht umgesetzte Vorgaben bis Ende 2020 planen umzusetzen
- Vorliegen eines konkreten Umsetzungsplans (Nachprüfung durch das Erhebungsteam Anfang 2021)

Unternehmen auf gutem Weg

- Unternehmen, die bis zu drei NAP-Vorgaben nicht umgesetzt haben (essenzielle Aspekte müssen jedoch immer zwingend erfüllt sein)
- „Good Practice“ verglichen mit Erfüllern

Nicht-Erfüller

- Unternehmen, die mehr als drei NAP-Vorgaben noch nicht umgesetzt haben und die Umsetzung für den Zeitraum bis Ende 2020 auch nicht planen

Wichtig: Differenziertere Darstellung der Ergebnisse

Fragen & Antworten

Häufig gestellte Fragen

1. Ist eine Vertraulichkeit der ggf. einzureichenden Dokumente sichergestellt?

2. Wie wird Anonymität gewährleistet bei Branchen mit geringer Anzahl von Unternehmen in Deutschland?

3. Angeschrieben wurde ein Tochterunternehmen, nicht die Muttergesellschaft mit der Nachhaltigkeits-Abteilung. Wie geht ein Unternehmen damit um?

4. Kann die Beantwortung auch in Englisch erfolgen, da Konzern in USA ansässig?

Häufig gestellte Fragen

5. Wie wird das Thema Angemessenheit (Unternehmen müssen NAP ihrer Größe und Branche angemessen umsetzen) bei der Auswertung gehandhabt?

6. Fallen gemeinnützige Unternehmen auch in den Geltungsbereich der Grundgesamtheit?

7. Drohen Unternehmen bei Nicht-Teilnahme rechtliche Konsequenzen?

8. Ist es möglich ein individuelles Feedback zu bekommen?

Vielen Dank!

Bei inhaltlichen Rückfragen:

NAP Helpdesk Wirtschaft &
Menschenrechte

in der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung

E: naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de

T: +49 30 7262 56 95 oder -96

I: <https://www.wirtschaft-entwicklung.de/nachhaltigkeit/>

Bei technischen Rückfragen:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Climate Change & Sustainability Services

E: nap.monitoring@de.ey.com